

Preisblatt Netznutzung Strom  
der ENERVIE Vernetzt GmbH  
2024

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Entgelte für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung .....	2
1.1	Netznutzung.....	2
1.2	Messstellenbetrieb und Messung .....	3
1.3	Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen .....	3
1.4	Netzentgelt für Entnahmen durch Kurzzeit- und Baustromanschlüsse.....	4
1.5	Konzessionsabgabe .....	4
1.6	Differenzmengenausgleich .....	4
1.7	Umlagen und Steuern.....	4
2	Entgelte für Abnahmestellen mit Leistungsmessung .....	5
2.1	Netznutzung.....	5
2.2	Messstellenbetrieb und Messung .....	6
2.3	Betriebsführungspauschale .....	7
2.4	Konzessionsabgabe .....	7
2.5	Umlagen und Steuern.....	7
3	Entgelte für Stromspeicher .....	8

# 1. Entgelte für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung

## 1.1 Netznutzung

Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung befinden sich ausschließlich in der Niederspannung. Ihre Jahresarbeit ist kleiner als 100.000 kWh.

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der ENERVIE Vernetzt GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis.

Folgende Preise werden für das Jahr 2024 zu Grunde gelegt:

- Der Grundpreis beträgt 72,00 € im Jahr.
- Der Arbeitspreis beträgt 8,59 ct/kWh.
- Der Niedertarif für Elektrospeicherheizungskunden beträgt 3,30 ct/kWh.
- Für steuerbare oder abschaltbare Kunden nach § 14a EnWG sind die Preise der Module 1 und 2 der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	Pauschaler Rabatt	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Modul 1 (Niederspannung (NS))	- 131,65	--
Modul 2 (Niederspannung (NS))	--	3,44

Das Modul 1 stellt einen pauschalen Rabatt auf das gesamt zu veranschlagende Netzentgelt dar wohingegen Modul 2 einen reduzierten Arbeitspreis für steuerbare Kunden angibt.

## 1.2 Messstellenbetrieb und Messung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Wirkarbeit über eine Messeinrichtung, die einmal jährlich abgelesen wird. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Messung beträgt im Jahr:

Einspeisung und Entnahme <u>ohne</u> registrierende Leistungsmessung	Messstellenbetrieb u. Messung €/a
Eintarifzähler	12,18
Zweitarifzähler	21,14
Zweirichtungszähler	21,14
Tarifschaltung	22,11
Elektronischer Haushaltszähler	10,23
Wandler in MS	375,23
Wandler in NS	89,52

Zählerstände für zwischenzeitliche Verbrauchsabrechnungen werden rechnerisch ermittelt.

## 1.3 Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Nach §17 Abs. 6 StromNEV sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird bei ENERVIE Vernetzt ein allgemeines Lastprofil genutzt. Hieraus ergibt sich eine Benutzungstundenzahl von 3.600 h/a.

Zur Abrechnung von Straßenbeleuchtungsanlagen wird die Leistungspreiskomponente wie folgt in den Arbeitspreis integriert:

$$AP_{\text{StraBel}} [\text{ct/kWh}] = AP_{\text{NS}>2500\text{h/a}} + (LP_{\text{NS}>2500\text{h/a}} / 3.600\text{h} * 100\text{ct/EUR})$$

Daraus ergibt sich ein Arbeitspreis für Straßenbeleuchtungsanlagen von 7,78 ct/kWh. Das sich aus der Multiplikation des Arbeitspreises für Straßenbeleuchtungsanlagen mit der entnommenen Jahresarbeit ergebende Netzentgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem (Niederspannung, > 2.500h/a) ergebenden Entgelt.

Das Entgelt versteht sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore- Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

## 1.4 Netzentgelt für Entnahmen durch Kurzzeit- und Baustromanschlüsse

Die Preise für Kurzzeit- und Baustromanschlüsse betragen:

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct./kWh
Niederspannung	72,00	8,59

Die Preisstellung für Baustromanschlüsse ist begrenzt auf einen Zeitraum von in der Regel 18 Monaten nach Inbetriebnahme.

## 1.5 Konzessionsabgabe

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Region Hagen 1,99 ct/kWh, in der Region Lüdenscheid 1,59 ct/kWh und in den Regionen Altena, Halver, Herdecke, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl 1,32 ct/kWh.

Durch Überschneidungen des Verteilnetzes mit anderen Gemeindegrenzen kann es in Randbereichen des Versorgungsnetzes der ENERVIE Vernetzt GmbH dazu kommen, dass die jeweilige mit den Gemeinden vereinbarte Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt wird. Betroffen sind die Städte und Gemeinden Dortmund, Witten, Schwerte, Hemer und Finnentrop.

## 1.6 Differenzmengenausgleich

Der Ausgleich von Mehrmengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt unterhalb der bilanzierten Menge des Lieferanten, ungewollte Mehreinspeisung des Lieferanten) und Mindermengen (tatsächliche Abnahme eines Lastprofilkunden liegt oberhalb der bilanzierten Menge des Lieferanten, Lieferung durch ENERVIE Vernetzt GmbH) wird mit einem symmetrischen Preis berechnet. Der Preis für den Ausgleich der Mehr- und Mindermengen orientiert sich an durch BDEW ermittelten und veröffentlichten Wert.

## 1.7 Umlagen und Steuern

Siehe Veröffentlichung „Umlagen und Steuern“

## 2 Entgelte für Abnahmestellen mit Leistungsmessung

### 2.1 Netznutzung

Der Lieferant bzw. Netznutzer zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz der ENERVIE Vernetzt GmbH ein Netznutzungsentgelt.

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼- h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Es gelten folgende Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung (**Jahresleistungspreissystem**):

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	25,76	6,45	158,98	1,12
Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)	46,61	5,81	159,08	1,31
Hochspannung (HS)	47,23	6,45	180,65	1,11
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	32,95	7,91	191,20	1,58
Mittelspannung (MS)	38,75	7,75	170,60	2,48
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	44,08	7,85	176,43	2,56
Niederspannung (NS)	40,78	8,48	190,93	2,48

Die ENERVIE Vernetzt GmbH bietet weiterhin ein Monatsleistungspreissystem an. Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.

Es gelten folgende Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung (**Monatsleistungspreissystem**):

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW*Monat	ct/kWh
Höchstspannung (HöS)	26,50	1,12
Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)	26,51	1,31
Hochspannung (HS)	30,11	1,11
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	31,87	1,58
Mittelspannung (MS)	28,43	2,48
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	29,41	2,56
Niederspannung (NS)	31,82	2,48

## 2.2 Messstellenbetrieb und Messung

Im Regelfall erfolgt die Messung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der elektrischen Wirk- und Blindarbeit über eine Messeinrichtung mit Fernauslesung.

Das Entgelt für die Messung erhöht sich entsprechend der Komplexität des Messaufbaus, z. B. für zusätzliche Messeinrichtungen, die Erfassung der Zählwerte über mehrere Übergabepunkte.

Bei der Abnahme von Energie aus dem Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag in Höhe von 4% auf die gemessenen Werte berechnet und im Rahmen der Messwertübermittlung berücksichtigt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung beträgt:

Einspeisung und Entnahme mit registrierender Leistungsmessung	Messstellenbetrieb u. Messung
	€/a
<b>Höchstspannungszähler</b>	
Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	-
<b>Hochspannungszähler</b>	
mit Wandler, mit TK-Komponente	2070,27
<b>Mittelspannungszähler</b>	
ohne Wandler, mit TK-Komponente	173,53
Wandler	375,23
<b>Niederspannungszähler</b>	
Drehstrom, ohne Wandler, mit TK-Komponente	255,37
Wandler	89,52

## 2.3 Betriebsführungspauschale

Netzkunden, die gemäß §19 Abs. 3 StromNEV Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzen, zahlen für diese allein genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene und ist im Rahmen der Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur angezeigt worden. Der Netzkunde ist bezüglich seines Netzentgeltes so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen. Das Entgelt für die Nutzung der singulären Betriebsmittel ist als Jahrespauschale bei der ENERVIE Vernetzt GmbH individuell zu erfragen.

## 2.4 Konzessionsabgabe

Den Städten und Gemeinden steht nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992 i. d. F. vom 22.07.1999 für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Konzessionsabgabe zu.

Daher erhöhen sich für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe an die jeweilige Kommune. Für die Bemessung der Konzessionsabgabe gilt § 2 KAV.

In der Regel beträgt die Konzessionsabgabe für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung 0,11 ct/kWh entsprechend der Sondervertragsregelung der KAV. In der Niederspannungsebene ist die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden davon abhängig, dass die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis (ct/kWh) liegt. Der Lieferant bzw. Netznutzer hat ENERVIE Vernetzt GmbH in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich im Wesentlichen aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. ENERVIE Vernetzt GmbH behält sich vor, dem Lieferanten bzw. Netznutzer auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

## 2.5 Umlagen und Steuern

Siehe Veröffentlichungen „Umlagen und Steuern“

### **3 Entgelte für Stromspeicher**

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, die nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt bemisst sich nach dem Jahresleistungspreis für leistungsgemessene Kunden mit einer Jahresbenutzungsdauer >2.500 kWh/a.